



5 StR 553/06

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 30. Januar 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. August 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist auf Folgendes hin: Bei der Entscheidung, ob die den Angeklagten besonders beschwerende Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Zukunft zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesichts des nicht über-

aus großen Gewichts der festgestellten Anlasstat besonders zu beachten sein (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 54. Aufl. § 62 Rdn. 6, § 67d Rdn. 6b und 6c m.w.N.).

Häger      Gerhardt      Raum  
Brause      Jäger